

23.03.21**Antrag****des Landes Schleswig-Holstein**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der Überwachungsbedürftigen Anlagen

Punkt 15 der 1002. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 25 Absatz 1a - neu - ProdSG),Artikel 3 (§ 26 Absatz 1a - neu - ÜAnlG)

a) In Artikel 1 ist nach § 25 Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Der Bund legt fest, welchem Träger oder welchen Trägern der öffentlichen Verwaltung die Marktüberwachung in der ausschließlichen Wirtschaftszone obliegt oder obliegen und regelt die Kostenübernahme.“

b) In Artikel 3 ist nach § 26 Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Der Bund legt fest, welcher Träger oder welche Träger der öffentlichen Verwaltung die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone zu beaufsichtigen hat oder zu beaufsichtigen haben und regelt die Kostenübernahme.“

Begründung:

Zwar finden das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und das Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) mit § 1 Absatz 4 ProdSG-E und

§ 1 Absatz 2 ÜAnIG-E, jeweils in der Fassung dieses Entwurfs, in der nicht föderalisierten ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Anwendung, doch ist zwischen der Bundesregierung und den Küstenländern strittig, wer jeweils für den Vollzug zuständig ist. Die Durchführung des Arbeitsschutzes mag Ländersache sein, jedoch gehört die AWZ zu keinem Land. Die Küstenländer leisten aktuell lediglich im Rahmen einer Hilfskonstruktion Amtshilfe für eine noch zu bestimmende Behörde.

Insoweit ist hier aufzunehmen, dass eine solche Zuordnung durch den Bund vorzunehmen ist und diese zugleich eine entsprechende Kostenregelung zu treffen hat.